

Satzung des Vereins „Sportgemeinschaft Eintracht Schönfeld e.V.“

## **Satzung**

des Sportvereins „Sportgemeinschaft Eintracht Schönfeld e.V.“

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Sportverein führt den Namen „Sportgemeinschaft Eintracht Schönfeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16356 Werneuchen OT: Schönfeld.
- (3) Der Verein ist am 19.02.2023 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt / Oder eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Sportverein mit Sitz in 16356 Werneuchen OT: Schönfeld verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
  - b) die Durchführung von einem regelmäßigen Sport- und Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
  - c) die Erhaltung der Sportanlage.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
- (2) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die dem Sport und der Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
  - ein Vorsitzender
  - ein stellvertretender Vorsitzende
  - ein Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. In allen rechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand zu Dritten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu vertreten.  
Der Schatzmeister ist in Finanzangelegenheiten / Unstimmigkeiten zwischen Vorsitzendem und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Gunsten des Vereins nach §26 BGB allein vertretungsberechtigt. Hierfür trägt der Schatzmeister dann die alleinige Verantwortung. Im Innenverhältnis ist nur der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

## Satzung des Vereins „Sportgemeinschaft Eintracht Schönfeld e.V.“

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.  
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - die Aufnahme neuer Mitglieder

### **§ 10 Bestellung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den jeweiligen Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.  
Stimmzettel sind eindeutig mit den Stichworten „für, gegen oder enthalten“ auf die vorgeschlagene Person/en zu gestalten. Andere Stichworte machen die Stimme ungültig. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (5) Im Fall von Personenwahlen ist die Blockwahl zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag unterstützt. Blockwahlen sind immer mit Handzeichen durchzuführen.
- (6) Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reitverein Schönfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der aktuelle Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Werneuchen, den 03.09.2023